

Statut des Brasilien-Zentrums

vom 14. März 2011

§1 Name, Ziel, Aufgabe

Das Brasilien-Zentrum ist ein institutionalisierter, fächerübergreifender Verbund von Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern in der WWU Münster. Er verfolgt als Ziele die Bündelung, Unterstützung, Begründung und Anregung aller brasilienbezogenen Aktivitäten der WWU.

§2 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Brasilien-Zentrums können Mitglieder und Angehörige der WWU sein, deren Tätigkeit Brasilienbezüge aufweist.
- (2) Gründungsmitglieder des Brasilien-Zentrums sind jene Mitglieder und Angehörigen der WWU, die sich zu seiner Gründung zusammengefunden haben.
- (3) Auf Antrag nimmt das Brasilien-Zentrum weitere Personen, die die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllen, als Mitglieder auf. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, über Einsprüche gegen dessen Entscheidungen die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann darüber hinaus auch Personen, die nicht Mitglieder oder Angehörige der WWU sind, auf deren Antrag als Mitglieder des Brasilien-Zentrums aufnehmen, sofern sie im deutsch-brasilianischen Kontext aktiv und in Projekte von Mitgliedern oder Angehörigen der Westfälischen Wilhelms-Universität eingebunden sind.
- (4) Durch die Mitgliedschaft im Brasilien-Zentrum wird der Status als Mitglied eines Fachbereichs nicht berührt.
- (5) Die Mitgliedschaft im Brasilien-Zentrum endet mit dem Ausscheiden aus der WWU als deren Mitglied oder Angehörige/Angehöriger. Darüber hinaus erfolgt der Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand des Brasilien-Zentrums. Des Weiteren kann die Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ein Mitglied ausschließen, wenn dieses die Arbeit des Brasilien-Zentrums schwerwiegend beeinträchtigt oder seinen im Brasilien-Zentrum übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommt.

§ 3 Organe

Organe des Brasilien-Zentrums sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Brasilien-Zentrums.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der Sprecherin/dem Sprecher gem. § 5 Abs. 4 unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist schriftlich unter Angabe der Tages-

ordnung einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens zwei Mitgliedern muss die Mitgliederversammlung einberufen werden.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands,
 2. Erarbeitung von Vorschlägen für die Arbeit des Brasilien-Zentrums,
 3. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 4. Beschlussfassung über Empfehlungen hinsichtlich der Änderung des Statuts und der Auflösung des Zentrums.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds muss eine Abstimmung geheim erfolgen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, das die Sprecherin/der Sprecher und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Das Protokoll wird den Mitgliedern sowie den Mitgliedern des Beirats zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach der Versendung Einspruch erhoben wird, gilt das Protokoll als angenommen.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Brasilien-Zentrums im Rahmen dieses Statuts. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor, führt ihre Beschlüsse aus und hat insbesondere die Aufgabe der Koordination der Aktivitäten des Brasilien-Zentrums.
- (2) Die Mitgliederversammlung wählt den aus drei Mitgliedern – darunter zwei aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrern - bestehenden Vorstand aus den Mitgliedern des Brasilien-Zentrums gemäß § 2 Abs. 1 für die Dauer von zwei Jahren. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands sollen nach Möglichkeit verschiedenen Fachbereichen der WWU angehören. Dem Vorstand gehört mit beratender Stimme darüber hinaus ein vom Rektorat benanntes Mitglied des Rektorats an.
- (3) Bei Austritt eines Vorstandsmitglieds aus der Mitgliederversammlung endet sein Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds innerhalb der Wahlperiode entscheidet die Mitgliederversammlung über die Neubesetzung und wählt gegebenenfalls für die laufende Periode eine/einen Nachfolgerin/Nachfolger.
- (4) Der Vorstand wählt eines seiner Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer zu seiner Sprecherin/seinem Sprecher und ein weiteres seiner Mitglieder zur stellvertretenden Sprecherin/zum stellvertretenden Sprecher. Die Sprecherin/der Sprecher ist die/der Vorsitzende des Vorstands. Sie/er führt die laufenden Geschäfte.
- (5) Die Sprecherin/der Sprecher vertritt das Zentrum nach außen. Sie/er beruft die Sitzungen des Vorstands ein und leitet sie.
- (6) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Semester zur Beratung zusammen. Eine einwöchige Einberufungsfrist muss eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindes-

tens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin/des Sprechers, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme ihrer/seiner Stellvertreterin/Stellvertreters.

- (7) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung Rechenschaft über seine Tätigkeit ab.
- (8) Vorstandsmitglieder können auch vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Mitgliederversammlung abgewählt werden. Dazu bedarf es 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 6 Geschäftsführerin/Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt. Sie/Er unterstützt die Sprecherin/den Sprecher bei der Führung der laufenden Geschäfte.
- (2) Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung mit beratender Stimme teil; ist sie/er Mitglied des Brasilien-Zentrums, hat sie/er in der Mitgliederversammlung volles Stimmrecht.

§ 7 Beirat

- (1) Dem Brasilien-Zentrum steht ein Beirat beratend zur Seite. Der Beirat hat die Aufgabe, die Aktivitäten des Brasilien-Zentrums zu unterstützen und die Kommunikation zwischen dem Brasilien-Zentrum und den für dessen Tätigkeit relevanten Ansprechpartnerinnen/Ansprechpartnern in Deutschland und Brasilien zu fördern.
- (2) Dem Beirat gehören in der Regel zwölf Persönlichkeiten an, die über Erfahrungen in der deutsch-brasilianischen Zusammenarbeit verfügen. Sie sollen je zur Hälfte aus Deutschland und aus Brasilien stammen.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstands vom Rektorat berufen.

§ 8 Änderung des Statuts

Das Statut kann nach Anhörung der Mitgliederversammlung durch das Rektorat geändert werden.

§ 9 Auflösung des Brasilien - Zentrums

Das Brasilien - Zentrum kann nach Anhörung der Mitgliederversammlung durch das Rektorat aufgelöst werden.

§ 10 Inkrafttreten des Statuts

Dieses Statut tritt mit Wirkung vom 20. Juli 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Brasilien-Zentrums vom 20. Juli 2010 und vom 9. Februar 2011 sowie des Beschlusses des Rektorats vom 2. März 2011.

Münster, den 14. März 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14. März 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles